

**Merkblatt zur Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen
(Videokonferenz)**

Gem. § 5 Absatz 3 der „Regelungen hinsichtlich der Durchführung von Lehrveranstaltungen und der Abnahme von Prüfungen im Wintersemester 2021/2022“ der Universität Siegen können (mündliche) Prüfungen auch per Videokonferenz stattfinden. Dabei muss folgendes beachtet werden:

1. Kandidat*innen (Studierende oder Promovend*innen), Prüfer*innen und ggf. Beisitzer*innen verfügen über die technischen Möglichkeiten zur Schaltung einer Videokonferenz (Notebook oder PC mit Kamera und Mikrofon, eine ausreichende stabile Internetverbindung¹).
2. Die Prüfungszeit bemisst sich nach der Angabe in der einschlägigen Ordnung (Prüfungsordnung, Modulhandbuch bzw. Modulbeschreibung oder Promotionsordnung). Handelt es sich bei der mündlichen Prüfung um eine alternative Prüfungsform, muss die Prüfungszeit im Vorfeld von den Prüfer*innen festgelegt und gegenüber den Kandidat*innen kommuniziert werden. Sie sollte sich an den Vorgaben der Prüfungsordnung für mündliche Prüfungen orientieren.
3. Kandidat*innen, Prüfer*innen und ggf. Beisitzer*innen müssen mit der Durchführung der Prüfung als Videokonferenz einverstanden sein. Das Einverständnis bezieht sich auch auf das datenschutzrechtliche Risiko, die Zuverlässigkeit des Systems sowie die eventuelle Teilnahme von Gästen (siehe Ziffer 11).
4. Die Identifikation der oder des Kandidat*in muss sichergestellt sein (z.B. durch Abgleich der Person mit einem Foto aus einem amtlichen Ausweis).
5. Der Raum, in dem sich die bzw. der Kandidat*in befindet, sollte vor Beginn der Prüfung mit Hilfe der Webcam den Prüfer*innen gezeigt werden. Bei begründetem Verdacht kann die bzw. der Kandidat*in auch während der Prüfung aufgefordert werden, den Raum mit der Webcam zu zeigen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich keine unzulässigen Hilfsmittel in Reichweite der oder des Kandidat*in befinden.
6. Kandidat*innen sollten während der Prüfung möglichst vollständig vom Kamerabild erfasst sein, möglichst mindestens Gesicht und Hände.
7. Prüfer*innen und ggf. Beisitzer*innen sollen ebenfalls während der gesamten Prüfung sichtbar sein.
8. Ist die Verbindung während der Prüfung gestört und ist die Störung nicht von den Kandidat*innen zu verantworten,
 - kann die Prüfung fortgesetzt werden, wenn die Störung beseitigt wurde oder unerheblich ist (z.B. kurzzeitiger Ausfall von Bild und/oder Ton; zeitweise schlechte Bild oder Tonqualität).
 - muss die Prüfung abgebrochen und wiederholt werden, wenn die Störung erheblich ist (z.B. dauerhafter Ausfall von Bild und/oder Ton; dauerhaft schlechte Bild oder Tonqualität). Für diesen Fall empfiehlt sich im Vorfeld der Austausch von Telefonnummern, um sich über das weitere Procedere verständigen zu können.

Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt den Prüfer*innen. Kurzzeitig aufgetretene erhebliche Störungen sind mit einem Zeitzuschlag auf die Prüfungszeit auszugleichen.

9. Sollte die bzw. der Kandidat*in die Videokonferenz ohne triftigen Grund abbrechen, ist die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungs- bzw. Promotionsausschuss.

¹ Mindestens 1,5 Mbit/s Upload (optimal sind 2Mbit/s und höher) Quelle: Anleitung für die Nutzung von DFN Videokonferenzen bis zu 23 Teilnehmern auf <https://www.zimt.uni-siegen.de/dienste/videokonferenzen/>

10. Über die mündliche Prüfung soll ein Protokoll angefertigt werden. Dieses Protokoll sollte zusätzlich die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen und deren Dauer) enthalten. Auch das Einverständnis aller Beteiligten mit der elektronischen Durchführung sollte protokolliert werden (siehe auch Ziffer 3). Eine elektronische Aufzeichnung der Prüfung ist nicht zulässig.
11. Sofern die Prüfungs- oder Promotionsordnung es vorsieht, können nach Maßgabe der Regelungen in der jeweiligen Ordnung Gäste an der Prüfung teilnehmen. Zu diesem Zweck können ihnen auf Antrag die Zugangsdaten für die Videokonferenz mitgeteilt werden. Gäste sollten gebeten werden, ihre Mikrofone möglichst auszuschalten, um Störungen durch Nebengeräusche zu vermeiden.
12. Die oder der Kandidat*in sowie Gäste nehmen an der Beratung der Prüfer*innen zur Notenfindung nicht teil. Die Verbindung zwischen der oder dem Kandidat*in, den Gästen und den Prüfer*innen ist für den Zeitraum zu unterbrechen. Gäste nehmen auch an der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht teil.